



Protokollauszug
13. Sitzung vom 1. Juli 2020

**138/2020 04.09.00 Kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte, Überarbeitung
Anhörung**

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 30. März 2020 lädt das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE) ein, im Rahmen der Anhörung der Gemeinden und Planungsregionen zur Überarbeitung "Kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte" Stellung zu nehmen. Die öffentliche Auflage und Anhörung dauern vom 1. April bis 30. Juni 2020. Die entsprechende Frist wurde erstreckt auf den 3. Juli 2020.

Die kantonalen Behörden haben vor 40 Jahren ein "Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung" erstellt, welches 1980 vom Regierungsrat festgesetzt wurde ("Inventar 80"). Seit der Festsetzung ist das Inventar nicht mehr systematisch aktualisiert bzw. überarbeitet worden. Die Landschaftsschutzobjekte des "Inventars 80" haben zwischenzeitlich starke Veränderungen durch Überbauungen, Geländeänderungen oder Trennwirkungen durch Verkehrsinfrastrukturen erfahren. Infolgedessen besteht der dringende Bedarf gemäss § 8 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV), das Inventar nachzuführen, um die ökologisch besonders wertvollen Flächen und Landschaftsräume in Umfang und Charakteristika zu erhalten und vor negativen Einflüssen zu schützen. Auf Grundlage des überarbeiteten Landschaftsinventars können Schutzabklärungen sowie Interessenabwägungen zielgerichtet durchgeführt werden, womit die Planungssicherheit für Vorhabenträger erhöht wird.

2. Funktion des Inventars und Rechtswirkung

Landschaften tragen zur Identität eines Ortes oder einer Region bei. Qualitativ hochwertige Landschaften ermöglichen Ökologie, Erholung und sogar wirtschaftliche Vorteile. Das kantonale Inventar der Landschaftsschutzobjekte bezeichnet besonders schöne und charakteristische Zürcher Landschaften. Durch die Aufnahme in das Inventar wird diesen Landschaften ein besonderer Wert zugeschrieben. Allgemein dient das Inventar der Sensibilisierung für die landschaftlichen Besonderheiten des Kantons.

Mit der Aufnahme ins Inventar wird dokumentiert, dass für eine Landschaft eine Schutzvermutung besteht. Eine Schutzwürdigkeit der verzeichneten Objekte wird somit lediglich vermutet. Das Objekt ist damit nicht formell (eigentümerverbindlich) geschützt. Gegen die Aufnahme eines Objekts in das Inventar kann kein Rechtsmittel ergriffen werden, da der Eintrag nur behördenverbindlich ist.

Die Inventaraufnahme verpflichtet die Behörden dafür zu sorgen, dass die Schutzobjekte geschont werden und, wo das öffentliche Interesse überwiegt, erhalten bleiben (§ 204 PBG). Diese Pflicht (Selbstbindung des Gemeinwesens) gilt nicht nur für den Umgang mit den kantons- und gemeindeeigenen Flächen, sondern auch bei anderen Tätigkeiten, insbesondere auch bei der Festlegung der Nutzungsplanung und bei der Erteilung von Baubewilligungen (§ 1 KNHV).

Das Inventar wird vom Kantonsplaner in Kraft gesetzt und ist sodann behördenverbindlich. Es ist danach Aufgabe der Gemeinde, das Objekt vor Eingriffen wie Bautätigkeit zu schützen und zu ent-

wickeln zum Beispiel durch gezielte Pflege- und Unterhaltmassnahmen, die den Charakter und die Erkennbarkeit des Objektes fördern.

Das Inventar ist eine Voraussetzung dafür, dass die vorausschauende Planung und die Abstimmung von unterschiedlichen Nutzungen erst möglich werden.

3. Abgrenzung zum geologisch-geomorphologischen Inventar

Das geologisch-geomorphologischen Inventar wurde Ende der 1970-er Jahre erstellt. Dieses Inventar umfasst in Schlieren fünf Einzelobjekte, welche in einem Objekt "Würmzeitliche Seitenmoränenlandschaft zwischen Sterpel und Chilpel" zusammengefasst, beschrieben und bewertet wurden. Es umfasst zwei Teilflächen im Gebiet Färberhüsli und drei Teilflächen am Schlieremer Berg.

Dieses Inventar diene als Grundlage für die ursprüngliche Aufnahme der geologischen und geomorphologischen Objekte ins "Inventar 80". Das Inventar wurde jedoch nie festgesetzt und dient somit lediglich zur Information. Nichtsdestotrotz wird auch dieses Inventar aktuell in der Interessenabwägung berücksichtigt, zum Beispiel bei den wegen der Tunnelbaustelle der LTB notwendigen Aufschüttungen. Hier wird im Rahmen der Möglichkeiten wieder die ursprüngliche Topografie hergestellt, sodass diese Moräne weiterhin erkennbar bleibt.

4. Erwägungen

Das Landschaftsinventar ist aus Sicht des Stadtrats ein wichtiges Instrument, um die Interessen des Landschaftsschutzes sichtbar zu machen und diesen bei der Weiterentwicklung der Landschaft ein angemessenes Gewicht zu geben. Die Überarbeitung und Aktualisierung des Inventars wird im Grundsatz begrüsst. Das in die Jahre gekommene "Inventar 80" erfüllt seinen Zweck nicht mehr. Mit der Anpassung wird für zukünftige Planungen und Vorhaben eine relevante Grundlage geschaffen.

Auf dem Plan "Anhörung zum Inventar der Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung" ist das Objekt mit Nummer 9088 (bestehende Objektnummer 101_8) auf Gemeindegebiet Schlieren eingezeichnet. Es handelt sich dabei um die Moränenlandschaft zwischen Sterpel und Chilpel am Schlieremer Berg. Dieses geomorphologische Objekt soll mit der Aktualisierung des Landschaftsinventars entlassen werden.

Der Wert dieses Objekts wurde durch die Bautätigkeit in den letzten 40 Jahren vermindert. Auch ist der Blick aus dem Zentrum auf das Objekt durch das Trasse der S-Bahnlinie Richtung Urdorf stark eingeschränkt. Diese Argumente sind durchaus nachvollziehbar und könnten für eine Entlassung sprechen.

Jedoch haben sich die übergeordneten planerischen Vorgaben seit 1980 ebenfalls deutlich geändert. Mit der Revision des Raumplanungsgesetzes und der Umsetzung auf kantonaler Stufe im Richtplan wurde das Siedlungsgebiet definitiv festgelegt. Nur ein kleiner Teil des Objekts liegt im Siedlungsgebiet und ist eingezont. Durch die übergeordnete Festlegung wird die bisherige Reservezone nicht eingezont. Der flächenmässig viel grössere Teil ist somit vor weiterer Überbauung grundsätzlich geschützt.

Sowohl das Stadtentwicklungskonzept von 2016 als auch der im aktuellen Zeitpunkt noch nicht rechtskräftige Richtplan Siedlung und Landschaft der Stadt Schlieren betonen den Handlungsbedarf, den Landschaftsraum am Schlieremer Berg qualitativ zu entwickeln. Die Topografie der unbeeinträchtigten Teile ist immer noch sehr gut erlebbar. Die planerischen Voraussetzungen sind somit gegeben, dass dieses Objekt erhalten und eine bessere Erlebbarkeit entwickelt werden kann.

Die Moränenlandschaft stammt aus dem so genannten "Schlieren-Stadium" der Würmeiszeit. Gemäss Objektblatt des geologisch-geomorphologischen Inventars sind dies "die einzigen, gut ausgebildeten Seitenmoränen des Schlieren-Stadiums im Limmattal. [...] Da gut erhaltene Moränenwälle aus dem Schlieren-Stadium recht selten sind, müssen diese Moränen auf dem "Berg" [gemeint ist der Schlieremer Berg] als sehr bedeutende Schutzobjekte gewertet werden."

Anträge:

- Es wird daher der Antrag gestellt, dieses Objekt nicht aus dem Inventar zu entlassen, sondern als Zeitzeuge des Schlieren-Stadium auf Gemeindegebiet der Stadt Schlieren durch das Belassen im Inventar weiterhin als kantonal bedeutend und schützenswert einzustufen. Es wäre zudem wünschenswert, wenn die Zuordnung vom Landschaftstyp "geomorphologisch geprägte Landschaft" zum Landschaftstyp "Geologischer Zeitzeuge" durch den Kanton geprüft würde.

- Es wird ausserdem folgende Überprüfung des Perimeters angeregt: Die heute eingezonten Flächen (Bauzone) sollen entlassen, dafür der prägnante und aus dem Tal sehr gut erkennbare nach Norden abfallende Hang mitaufgenommen werden. Die Erweiterung des Perimeters um das auf Stadtzürcher Gebiet liegende Herrenbergli wird dabei empfohlen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das Objekt "Moränenlandschaft zwischen Sterpel und Chilpel" (Objekt 9088, bestehende Objektnummer 101_8) soll im Sinne der Erwägungen nicht aus dem Inventar entlassen werden. Es wird eine Überprüfung des Perimeters angeregt.

2. Das Ressort Bau und Planung wird damit beauftragt, die Stellungnahme entsprechend im digitalen Formular fertigzustellen und dem ARE zu übermitteln.

3. Mitteilung an
 - Amt für Raumentwicklung, Wilhelm Natrup, Kantonsplaner, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
 - Amt für Raumentwicklung, Daniela Wegner, Raumplanerin, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
 - Stadt Zürich, Grün Stadt Zürich, Christine Bräm, Direktorin, Beatenplatz 2, 8001 Zürich
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Projektleiterin Stadtentwicklung
 - Stadtplanerin
 - Bausekretär
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpäsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin